

Umsatzsteuersenkung ab dem 01. Juli 2020!

Und jetzt ?

HRB gibt Handlungsempfehlungen

Die Entscheidung der Bundesregierung ist ein Überraschungspaket. Die Absenkung der Umsatzsteuersätze für sechs Monate von 19 % auf 16 % bzw. 7 % auf 5 % zu senken, ist sehr erfreulich für die Verbraucher. Die Unternehmen müssen mit der Umsetzung hohe Hürden überwinden und zur Zeit ist es ungewiss, ob es Nichtbeanstandungsregelungen geben wird. Das BMF-Schreiben zur Steuersatzsenkung sieht einige Vereinfachungen vor.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an !

Es gilt ein Mehrwertsteuerchaos zu verhindern. Alle Wirtschaftsteilnehmer müssen Ihre Systeme zum 01.07.2020 anpassen.

Folgende Themen sind bei der Umsatzsteuersenkung besonders zu beachten:

Maßgeblich für den anzuwendenden Steuersatz ist **allein der Zeitpunkt der Leistungsausführung** entscheidend:

bis zum 30.6.2020	Regelsteuersatz von 19 % und ermäßigter Steuersatz von 7 %
zwischen dem 1.7. und 31.12.2020	Regelsteuersatz von 16 % und ermäßigter Steuersatz von 5 %
ab dem 1.1.2021	Regelsteuersatz von 19 % und ermäßigter Steuersatz von 7 %

Wann gilt die Leistung umsatzsteuerlich als ausgeführt?

Lieferungen	Der Zeitpunkt, zu dem der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat. Bei bewegten Lieferungen kommt es auf deren Beginn an.
Sonstige Leistungen	Der Zeitpunkt der Vollendung. Bei Dauerleistungen am Ende des Teilleistungszeitraums.

Welche Besonderheiten gibt es bei Anzahlungen?

Zeitpunkt der Leistungsausführung	Anzahlung (Teilentgelte) geflossen	Mehrwertsteuersatz
zwischen 1.7. und 31.12.2020	vor dem 1.7.2020	Anzahlung wird grds. mit 19 % bzw. 7 % besteuert (kann aber auch schon mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden); spätestens mit der Schlussrechnung ist der Steuersatz auf 16 % bzw. 5 % zu reduzieren. Etwaige Berichtigung erfolgt spätestens in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt worden ist.
ab 1.1.2021	zwischen dem 1.7. und 31.12.2020	Anzahlung wird grds. mit 16 % bzw. 5 % besteuert (kann aber auch schon mit 19 % bzw. 7 % besteuert werden); spätestens mit Schlussrechnung ist der Steuersatz auf 19 % bzw. 7 % zu erhöhen. Etwaige Berichtigung erfolgt spätestens im Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt worden ist.

Was gilt es sonst noch zu beachten:

Teilleistungen	<p>Besonderheiten - nicht zu verwechseln mit Anzahlungen:</p> <p>Teilleistungen führen zur endgültigen Entstehung der Umsatzsteuer. Damit eine Teilleistung vorliegt müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung, 2. Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistung. Die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.
----------------	--

<p>Bauleistungen</p>	<p>Bauleistungen sind erst mit Abnahme ausgeführt. Das bedeutet, dass für die gesamte Baumaßnahme der Steuersatz zum Zeitpunkt der Abnahme anzuwenden ist, auch wenn für die Anzahlungen ein anderer Umsatzsteuersatz angewendet wurde. Die Korrektur erfolgt mit der Schlussrechnung. Wichtig ist die Abgrenzung zu Teilleistungen (Vereinbarungen sind zu prüfen).</p>
<p>Dauerleistungen (z.B. Vermietung)</p>	<p>Es ist der Umsatzsteuersatz anzuwenden, der bei Vollendung im Leistungszeitraum gilt – z.B. bei Vermietung in der Regel monatliche Teilleistungen oder auch monatliche Kfz-Leasingverträge.</p> <p>Achtung: Die Verträge und im Besonderen sind die Dauerrechnungen anzupassen, da ansonsten eine Steuerschuld nach § 14c UStG droht (falsche USt-Ausweis!).</p>
<p>Jahresboni</p>	<p>Jahresboni sind nach den Steuersätzen der zugrundeliegenden Umsätze zu bestimmen. Es ist zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entsteht.</p>
<p>Gutscheine</p>	<p>Bei Einweckgutscheinen gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt des Gutscheinverkaufs. Bei unklarem Steuersatz der einzulösenden Leistungen liegt kein Einweckgutschein vor. Bei Mehrzweckgutscheinen gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins. Es dürfte daher kaum noch Einweckgutscheine existieren.</p>
<p>Weitere Besonderheiten bestehen bei der Erstattung von Pfandbeträgen, Telekommunikationsleistungen, Strom-, Gas- und Wärmelieferungen, Personenbeförderungen, Besteuerung der Umsätze von Handelsvertretern, Besteuerung der Umsätze im Gastgewerbe, Umtausch von Gegenständen usw.</p>	

Besonderheit beim Vorsteuerabzug:

<p>Vorsteuerabzug aus Anzahlungen (bei Abschlags- und Vorauszahlungsrechnungen); Anzahlung geflossen vor 1.7.2020; Leistungsausführung zwischen 1.7. und 31.12.2020</p>	<p>Vorsteuerabzug aus Anzahlungsrechnung; zulässig je nach ausgewiesenem und entrichtetem Steuersatz (19 % oder 16 % bzw. 7 % oder 5 %). In einer Schlussrechnung ist der bei Leistungsausführung geltende Steuersatz von 16 % oder 5 % jedoch insgesamt abzurechnen. Vorsteuerabzug letztlich nur in dieser Höhe. Berichtigung spätestens im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung.</p>
<p>Vorsteuerabzug aus Rechnungen (Leistungsausführung zwischen 1.7. und 31.12.2020)</p>	<p>Vorsteuerabzug nur in Höhe von 16 % bzw. 5 % zulässig. Umsatzsteuerausweis von 19 % bzw. 7 % in Rechnungen führt in Höhe der Differenz zu § 14c UStG und berechtigt insoweit nicht zum Vorsteuerabzug; Solche Rechnungen sind also auf den niedrigeren Steuersatz zu berichtigen.</p>

Vorteile und Nachteile der Umsatzsteuersenkung

Umsatzsteuerregelung im Vertrag	
<p>Nettopreisklausel / Nettofixpreis</p>	<p>Der Leistende muss den Vorteil grds. an den Leistungsempfänger weitergeben.</p>
<p>Bruttopreisklausel / Bruttofixpreis</p>	<p>Der Leistende kann den Vorteil grds. behalten.</p>
<p>Achtung § 29 UStG – Besonderheit! Bei langfristigen Verträgen (Abschluss erfolgte länger als 4 Monate vor Steuersatzsenkung. Hier: vor dem 1. März 2020)</p>	<p>Anspruch auf Ausgleich der Mehr- oder Minderbelastung</p>